

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

60. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 4. April 2006

Nummer 11

INHALT

Tag		Seite
24. 3. 2006	Gesetz über die Änderung von Fristen und Terminen für die Kommunalwahlen in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Verden für die Wahlperiode ab 1. November 2006 20330 (neu)	177
24. 3. 2006	Gesetz über Änderungen im öffentlichen Gesundheitsdienst 21061 (neu), 61330 11, 61330 08, 20300 11, 21061 01, 21061 01 01, 21061 01 02, 21061 01 03	178
24. 3. 2006	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung und anderer Gesetze 35500 (neu), 35500 01, 31000 01, 30500 01, 35501 01	181

**Gesetz
über die Änderung von Fristen und Terminen
für die Kommunalwahlen in den
Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Verden
für die Wahlperiode ab 1. November 2006**

Vom 24. März 2006

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung von Fristen und Terminen

(1) Für die im Gebiet der Landkreise Lüchow-Dannenberg und Verden für die Wahlperiode ab 1. November 2006 stattfindenden Kommunalwahlen findet, soweit die Fristen für die Wahlbekanntmachung der Wahlleitung (§ 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes — NKWG), für die Einreichung der Wahlanzeige (§ 22 Abs. 1 Satz 1 NKWG), für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 2 Satz 2 NKWG) und für die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 28 Abs. 5 NKWG) betroffen sind, § 42 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91) entsprechende Anwendung.

(2) ¹Der Landeswahlleiter kann für die in Absatz 1 genannten Wahlen einzelne Fristen oder Termine ändern, soweit sie aus Gründen, die mit der kommunalen Neuordnung im Landkreis Lüchow-Dannenberg oder in der Samtgemeinde Thedinghausen in Zusammenhang stehen, nicht eingehalten werden können und anderenfalls die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nicht gewährleistet wäre. ²Satz 1 gilt nicht, soweit Wahlvorschlagsträger die Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen zu vertreten haben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 24. März 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff

Gesetz
über Änderungen im öffentlichen Gesundheitsdienst

Vom 24. März 2006

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz
über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)

§ 1

Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes

¹Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes fördern und schützen die Gesundheit der Bevölkerung. ²Dabei wirken sie auf die Stärkung der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger hin. ³Sie arbeiten mit anderen Trägern, Einrichtungen und Vereinigungen zusammen, die in für die Gesundheit bedeutsamen Bereichen tätig sind.

§ 2

Organisation des öffentlichen Gesundheitsdienstes

(1) ¹Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind

1. das Fachministerium als oberste Gesundheitsbehörde,
2. die Landkreise und kreisfreien Städte sowie
3. das Landesgesundheitsamt (§ 9).

²Die Landkreise und kreisfreien Städte werden dabei im eigenen Wirkungskreis tätig, soweit die Aufgabe nicht durch Gesetz oder Verordnung dem übertragenen Wirkungskreis zugeordnet ist. ³Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung).

(2) ¹Landkreise und kreisfreie Städte richten zur Erfüllung ihrer Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes einen medizinischen Fachdienst ein. ²Im medizinischen Fachdienst sind in ausreichender Zahl Fachkräfte einzusetzen, insbesondere

1. Ärztinnen oder Ärzte, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“ zu führen,
2. andere Ärztinnen oder Ärzte, die berechtigt sind, eine Gebietsbezeichnung zu führen, sowie
3. Angehörige von Gesundheitsberufen mit den erforderlichen Kenntnissen des Gesundheitsrechts und des öffentlichen Gesundheitswesens.

³Die fachliche Leitung des medizinischen Fachdienstes muss einer Ärztin oder einem Arzt nach Satz 2 Nr. 1 obliegen.

(3) Amtsärztinnen und Amtsärzte sind die Ärztinnen und Ärzte, die bei einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig und berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“ zu führen.

§ 3

Infektionsschutz

(1) ¹Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegen

1. die Aufgaben des Gesundheitsamtes, der zuständigen Behörde oder der zuständigen Stelle nach dem Infektionsschutzgesetz oder einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Verordnung und
2. die Überwachung der Hygiene von Badegewässern und Badegebieten.

²Zur Aufgabe nach Satz 1 Nr. 1 gehört es auch, auf die Erhöhung der Impfquote für öffentlich empfohlene Schutzimpfungen hinzuwirken. ³Die Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 gehören zum übertragenen Wirkungskreis.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Zuständigkeit für die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 auf das Fachministerium, eine andere Landesbehörde oder die Gemeinden zu übertragen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

§ 4

Prävention und Gesundheitsförderung

(1) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte veranlassen, unterstützen und koordinieren präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen; sie können diese auch selbst durchführen. ²Die Maßnahmen bestehen insbesondere in Information, Beratung und Aufklärung über Gesundheitsgefährdungen, gesundheitsfördernde Verhaltensweisen und Verhältnisse in Bezug auf Vorsorge, Krankheitsfrüherkennung und Maßnahmen zur Versorgung und Rehabilitation.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte wirken auch darauf hin, dass Personengruppen und Einzelpersonen Hilfen und Leistungen zur Gesundheitsversorgung erhalten, die diese aufgrund ihrer besonderen Lebensverhältnisse nicht selbständig in Anspruch nehmen können.

§ 5

Kinder- und Jugendgesundheit

(1) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte schützen und fördern besonders die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. ²Dazu sollen sie insbesondere gemeinsam mit Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen zielgruppen- und lebensraumbezogen auf die Prävention und auf eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hinwirken.

(2) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte untersuchen die Kinder rechtzeitig vor der Einschulung ärztlich auf gesundheitliche Beeinträchtigungen, die geeignet sind, die Schulfähigkeit zu beeinflussen (Schuleingangsuntersuchungen). ²Sie können die Schuleingangsuntersuchungen durch Ärztinnen und Ärzte vornehmen lassen, die nicht im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind. ³Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen den Erziehungsberechtigten (§ 55 des Niedersächsischen Schulgesetzes) die Untersuchungsergebnisse für ihr Kind mit. ⁴Der aufnehmenden Schule werden nur die für die Schulfähigkeit bedeutsamen Untersuchungsergebnisse mitgeteilt. ⁵Das Landesgesundheitsamt kann einheitliche fachliche Anforderungen für die Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen empfehlen.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der zuständigen Stellen für die Zahngesundheitspflege nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs wahr.

§ 6

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

Die Landkreise und kreisfreien Städte beobachten, untersuchen und bewerten Gesundheitsgefährdungen und Gesundheitsschäden, die auf Umwelteinflüssen beruhen, und wirken auf deren Verhütung und Beseitigung hin.

§ 7

Untersuchungen und Begutachtungen

(1) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte haben ärztliche Untersuchungen und Begutachtungen vorzunehmen und hierüber Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen zu erstellen, soweit solche Tätigkeiten durch Gesetz oder Verordnung von einer Gesundheitsbehörde, einem Gesundheitsamt oder einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt verlangt werden. ²Soweit Tätigkeiten nach Satz 1 im Auftrag einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, die deren Personal betreffen, handeln die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis.

(2) ¹Für Aufgaben nach Absatz 1 ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt zuständig, in deren Bezirk die zu untersuchende oder zu begutachtende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. ²Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt zuständig, in dessen oder deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

§ 8

Gesundheitsberichterstattung

(1) ¹Die Gesundheitsberichterstattung dient der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die die Gesundheit fördern und Krankheiten verhüten. ²In den Berichten werden Daten und Informationen zielgruppenbezogen und geschlechtsspezifisch dargestellt und bewertet.

(2) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte beobachten, beschreiben und bewerten die gesundheitlichen Verhältnisse ihrer Bevölkerung, insbesondere die Gesundheitsrisiken, den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten. ²Dazu sammeln sie nicht personenbezogene und anonymisierte Daten, werten diese nach epidemiologischen Gesichtspunkten aus und führen sie in Fachberichten zusammen (kommunale Gesundheitsberichterstattung). ³In die Berichterstattung sollen auch anonymisierte Ergebnisse von Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und Untersuchungen im Rahmen der Zahngesundheitspflege nach § 5 Abs. 3 einbezogen werden.

(3) Das Landesgesundheitsamt kann im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden landeseinheitliche Anforderungen an Inhalt und Form der Datensammlung und Fachberichterstattung nach Absatz 2 festlegen, soweit dies für den Vergleich oder die Zusammenführung von Ergebnissen der kommunalen Gesundheitsberichterstattung erforderlich ist.

(4) Das Landesgesundheitsamt erstellt Fachberichte zur gesundheitlichen Situation der niedersächsischen Bevölkerung (Landesgesundheitsberichte).

§ 9

Aufgaben des Landesgesundheitsamtes

¹Das Landesgesundheitsamt berät und unterstützt Behörden und Einrichtungen bei Fragen der Förderung und des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung. ²Zu diesem Zweck nimmt es insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Es sammelt die für die Aufgaben nach Satz 1 erforderlichen Daten und bewertet diese insbesondere unter epidemiologischen Gesichtspunkten.
2. Es führt mikrobiologische, umweltmedizinische und wasserhygienische Untersuchungen einschließlich krankenhaushygienischer Analysen durch.

§ 10

Weitere Aufgaben

(1) ¹Für die Aufgaben, die nach anderen Rechtsvorschriften der unteren Gesundheitsbehörde, dem Gesundheitsamt, der Amtsärztin oder dem Amtsarzt zugewiesen sind und nicht unter die §§ 3 bis 9 fallen, sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. ²Die Aufgaben nach Satz 1 gehören zum übertragenen Wirkungskreis.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Zuständigkeit für Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 auf das Fachministerium oder eine andere Landesbehörde zu übertragen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

§ 11

Kosten

¹Die den Landkreisen und kreisfreien Städten bei der Wahrnehmung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach diesem Gesetz entstehenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, im Rahmen des Finanzausgleichs abgegolten. ²Dies gilt auch, soweit den Gemeinden nach § 3 Abs. 2 Aufgaben übertragen werden.

Artikel 2

Änderung des
Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

§ 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 79, 106, 360), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 389), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ angefügt.
3. Es wird die folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. ab dem Haushaltsjahr 2007 für kreisfreie Städte 43,97 Euro und für Landkreise 48,43 Euro“.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116, 320), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Zahl „51,1“ durch die Zahl „50,8“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Zahl „48,9“ durch die Zahl „49,2“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „65,1“ durch die Zahl „65,5“ und die Zahl „34,9“ durch die Zahl „34,5“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Achten Gesetzes
zur Verwaltungs- und Gebietsreform

Artikel V § 1 des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Gesundheitsämter und“ gestrichen.

2. In Absatz 3 werden die Worte „auf den Gebieten des öffentlichen Gesundheitsdienstes und“ gestrichen.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Nds. GVBl. Sb. II S. 164), geändert durch Artikel V § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 233),
2. die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 164), geändert durch Artikel V § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 233),
3. die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung — Allgemeiner Teil) vom 22. Februar 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 167) und
4. die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter — Besonderer Teil) vom 30. März 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 170), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381).

Hannover, den 24. März 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich
der Justizverwaltung und anderer Gesetze

Vom 24. März 2006

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes
über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der Fassung vom 1. Juli 1992 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Justizverwaltungskostenordnung in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung. ²§ 4 Abs. 1 bis 5 der Justizverwaltungskostenordnung findet auf die Überlassung gerichtlicher Entscheidungen auf Antrag nicht am Verfahren Beteiligter keine Anwendung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Angabe „und 7“ wird gestrichen.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²§ 3 der Justizverwaltungskostenordnung findet auf die Erhebung von Gebühren nach den Nummern 6 und 7 des anliegenden Gebührenverzeichnisses keine Anwendung.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Auslagen nach § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 5 Abs. 1 der Justizverwaltungskostenordnung,“.

b) In Nummer 3 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch die Worte „eine Dokumentenpauschale“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 14 Abs. 3 bis 10 der Kostenordnung gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 werden im einleitenden Satz und in Nummer 8 jeweils die Worte „Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung“ durch das Wort „Justizverwaltungskostenordnung“ ersetzt.

4. § 7 wird gestrichen.

5. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1059 a Nr. 2“ durch die Angabe „§ 1059 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 2“ ersetzt.

b) In der Anmerkung zu Nummer 2.2 werden die Worte „werden Schreibauslagen und Datenträgerauslagen“ durch die Worte „wird eine Dokumenten- und Datenträgerpauschale“ ersetzt.

c) Es werden die folgenden Nummern 5 bis 7 angefügt:

„5. Überlassung gerichtlicher Entscheidungen auf Antrag nicht am Verfahren Beteiligter	12,50 EUR je Entscheidung
--	------------------------------

Anmerkung:
Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.

6. Notarangelegenheiten	
6.1 Bestellung zur Notarin oder zum Notar (§§ 6, 6 b und 12 der Bundesnotarordnung)	500 EUR
6.2 Versagung der Bestellung zur Notarin oder zum Notar	350 EUR
6.3 Rücknahme der Bewerbung	225 EUR

Anmerkung:
Neben den Gebühren nach den Nummern 6.1 bis 6.3 wird eine Dokumentenpauschale (§ 4 Abs. 1 und 2 der Justizverwaltungskostenordnung) für Abschriften erhoben, die anzufertigen waren, weil die Bewerbungsunterlagen nicht in ausreichender Stückzahl eingereicht worden sind.

6.4 Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung nach § 8 Abs. 3 der Bundesnotarordnung	175 EUR
---	---------

6.5 Entscheidung über die Notarvertreterbestellung (§ 39 Abs. 1 der Bundesnotarordnung)	
6.5.1 für eine ständige Notarvertretung oder eine länger als drei Monate dauernde Notarvertretung	100 EUR

6.5.2 in den übrigen Fällen	50 EUR
-----------------------------	--------

6.6 Regelmäßige Prüfung der Amtsführung nach § 93 Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung	
--	--

6.6.1 bei weniger als 400 in der Urkundenrolle zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum	300 EUR
--	---------

6.6.2 bei 400 bis 2 000 in der Urkundenrolle zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum	600 EUR
--	---------

6.6.3 in den übrigen Fällen	900 EUR
-----------------------------	---------

7. Gebühren in Vorverfahren nach § 13 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen	
---	--

7.1 Vollständige oder teilweise Zurückweisung des Widerspruchs	50 bis 300 EUR
--	----------------

7.2 Rücknahme des Widerspruchs	30 bis 200 EUR“.
--------------------------------	------------------

Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Nach § 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 5. April 1963 (Nds. GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 373), wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Ernennung der ehrenamtlichen Richter der Kammern für Handelssachen

Die ehrenamtlichen Richter der Kammern für Handelssachen werden von dem Präsidenten des Landgerichts ernannt.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung

§ 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung vom 30. Dezember 1965 (Nds. GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 1. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 40), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
2. Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit

In § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10. April 1973 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 512), werden die Worte „der Braunschweigische Vereinigte Kloster- und Studienfonds, die Braunschweig-Stiftung“ durch die Worte „die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz“ ersetzt.

Artikel 5

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

(1) ¹Artikel 1 Nr. 5 Buchst. c tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.
²Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) In Vorverfahren nach § 13 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen werden Gebühren nach Nummer 7 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Abs. 2) zum Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung nur erhoben, wenn der Widerspruch nach In-Kraft-Treten des Artikels 1 Nr. 5 Buchst. c dieses Gesetzes erhoben worden ist.

Hannover, den 24. März 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Aktuell:

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und über die Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme vom 26. 7. 1995 (Nds. GVBl. Nr. 15/95)	3,07 €
Gesetz über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil I – vom 2. 3. 1994 (Nds. GVBl. Nr. 5/94)	4,60 €
Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – vom 18. 7. 1994 (Nds. GVBl. Nr. 16/94)	9,20 €
Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung, RdErl. vom 28. 12. 1995 (Nds. MBl. Nr. 8/96)	3,07 €
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil I – Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – (Nds. GVBl. Nr. 10/98)	1,53 €
Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 18. 5. 2001 (Nds. GVBl. Nr. 13/01)	2,05 €
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und über die Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme vom 29. 11. 2001 (Nds. GVBl. Nr. 32/01)	4,09 €
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil I – Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – (Nds. GVBl. Nr. 33/02)	3,15 €
Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung vom 7. 7. 2003 (Nds. MBl. Nr. 27/03)	4,65 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Lieferbar ab ca. März 2006

Einbanddecke inklusive CD



**Zwölf
Jahresbände
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2005:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG